

Merkblatt zur Nacherbschaft

Bei Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge wird der Erblasser zunächst vom Vorerben und bei Eintritt des Nacherbfalls vom Nacherben beerbt. Wann der Nacherbfall eintreten soll, ergibt sich im Regelfall aus dem Testament des Erblassers.

Zwischen dem Eintritt des Erbfalls (Tod des Erblassers) und dem Nacherbfall (z.B. Tod des Vorerben) hat der Nacherbe grundsätzlich ein vererbbares und veräußerliches Anwartschaftsrecht.

Bei Eintritt des Nacherbfalls erstarkt dieses Anwartschaftsrecht zum Vollrecht, d.h. der Nacherbe wird Erbe des Erblassers und erwirbt damit das Eigentum an den Nachlassgegenständen.

Gemäß § 2142 BGB kann der Nacherbe die Erbschaft ausschlagen, und zwar bereits ab dem Erbfall und vor dem Nacherbfall (z.B. um einen Pflichtteil geltend zu machen). Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt **6 Wochen**; diese beginnt jedoch erst **mit Kenntnis vom eingetretenen Nacherbfall** zu laufen.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur persönlich zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts erklärt werden oder Sie reichen eine Ausschlagungserklärung ein, bei der Ihre Unterschrift durch einen Notar beglaubigt ist. Eine bloße schriftliche Ausschlagungserklärung genügt also nicht.

Bitte beachten Sie, dass infolge Ihrer Ausschlagung die Erbschaft gegebenenfalls Ihren Kindern anfällt. Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (die Eltern, die Mutter, der Vater oder der Vormund) ausschlagen.

Bei pflichtteilsberechtigten Erben bzw. Nacherben ist außerdem zu beachten:

Sofern Sie aufgrund einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) als pflichtteilsberechtigter Erbe mit der Anordnung einer Nacherbschaft beschwert sind oder als pflichtteilsberechtigter Person selbst (nur) Nacherbe sind, können Sie den Pflichtteil verlangen, wenn Sie die Erbschaft ausschlagen (siehe oben).

Die Ausschlagungsfrist für den Nacherben beginnt zwar erst mit Eintritt des Nacherbfalls. Der Pflichtteilsanspruch **verjährt** jedoch in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem Sie vom Eintritt des tatsächlichen Erbfalls und der Sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhalten haben, in der Regel also mit Erhalt dieser Mitteilung.

Es ist daher gegebenenfalls ratsam, die Erbschaft noch vor dem Eintritt des Nacherbfalls auszuschlagen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar. Das Nachlassgericht kann hier nicht beratend tätig werden.